

4.4 Fuss- und Veloverkehr

4.4.1 Ziele

Der Fuss- und Veloverkehr stellt im Verbund mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr einen Teil des Gesamtsystems «Personenverkehr» dar. Ihm kommt bei der Bewältigung von kurzen Distanzen im Alltagsverkehr eine Bedeutung zu. In Kombination mit dem öffentlichen Verkehr ist der Fuss- und Veloverkehr zudem Bestandteil von Transportketten auch über längere Distanzen. Die Stärken liegen beim Fussverkehr bei Distanzen unter einem Kilometer und beim Veloverkehr unter fünfzehn Kilometern. Allgemein

Fuss- und Veloverkehr sind auf sichere und behindertengerechte Verbindungen angewiesen. Ein zusammenhängendes und durchgängiges Velowegnetz mit Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist zu fördern.

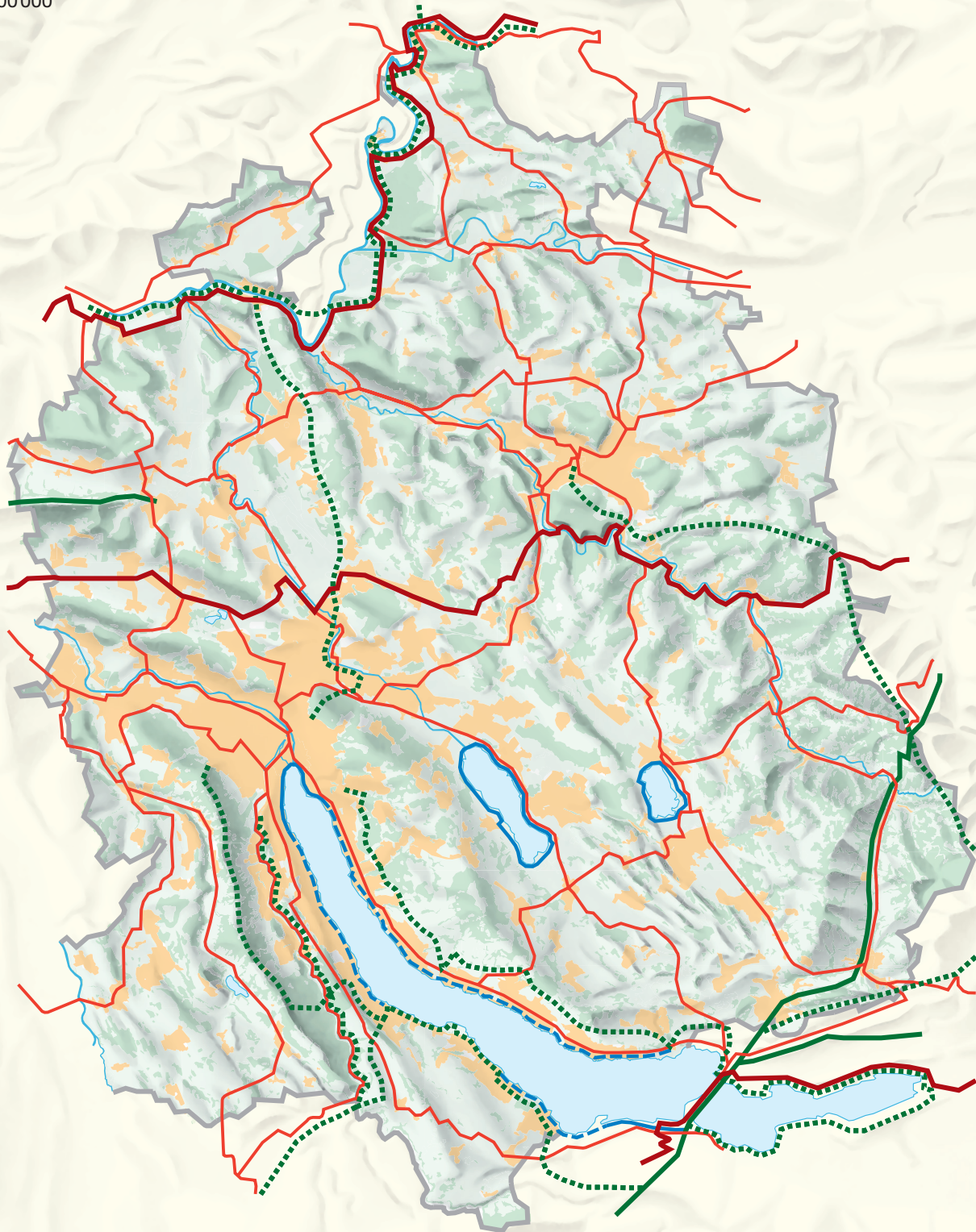
4.4.2 Karteneinträge

Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege sind unter Einbezug der historischen Verkehrswege in den regionalen Richtplänen festzulegen (vgl. § 30 Abs. 4 Bst. d PBG). In Abb. 4.3 sind interkantonal und kantonal bedeutende Fuss- und Radrouten festgehalten, diese werden in die Richtplan-karten der regionalen Richtpläne übernommen.

Abb. 4.3

Interkantonal und kantonal bedeutende Fusswege und Radrouten

1:300 000



— Radroute von nationaler Bedeutung
— kantonsübergreifende regionale Radroute

— nationale Wanderroute
... regionale Wanderroute
— bestehender Seeuferweg
- - - vorzusehender Seeuferweg

4.4.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die Ziele gemäss Pt. 4.4.1 sowohl bei kantonalen Bauten und Anlagen wie auch im Rahmen von organisatorischen Verbesserungen und Sanierungsmassnahmen an und Neubauten von Staatsstrassen um und fördert Massnahmen zur Querung von Verkehrsachsen (vgl. Pt. 4.1.1 c). Er stimmt die kantonale Radwegstrategie und das Veloförderprogramm mit den Regionen ab und gewährleistet die Abstimmung mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton trägt im Rahmen seiner Planungen dem Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) Rechnung und koordiniert die Anlage regionaler Kulturwanderwege auf der Basis eines Gesamtkonzepts.

Historische Verkehrswege

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen wird ein gemeindeübergreifend koordiniertes Fuss- und Velowegnetz unter Einbezug historischer Verkehrswege sowie rollstuhlgängiger Wege bezeichnet.

Aufgaben der Regionen

Die Regionen wirken bei der Erarbeitung von Fördermassnahmen im Rahmen von regionalen Gesamtverkehrskonzepten mit.

c) Gemeinden

Die Gemeinden fördern den Fuss- und Veloverkehr entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Sie koordinieren das kommunale Fuss- und Velowegnetz mit den Nachbargemeinden und tragen im Rahmen ihrer Planungen dem IVS Rechnung.

Aufgaben der Gemeinden